

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Rattenberg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 09. Oktober 2026

1. Friedhofsordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rattenberg vom 30. September 2026 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes - GSDG, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBI. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Rattenberg.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde Rattenberg hatten,
 - b) in der Stadtgemeinde Rattenberg verstorben sind,
 - c) in auswärtigen Altersheimen wohnten, jedoch vor Übersiedlung in diese Altersheime in der Stadtgemeinde Rattenberg ihren Wohnsitz hatten,
 - d) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - e) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortpolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden und

- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Leichenkapelle ist, wenn keine Leiche aufgebahrt ist, geschlossen zu halten. Ist eine Leiche aufgebahrt, bleibt die Leichenhalle in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Doppelgräber,
 - c) Dreifacherdgräber,
 - d) Wandgräber,
 - e) Urnenerdgräber,
 - f) Urnennischen,
 - g) Halbkadengräber und
 - h) Vollarkadengräber.
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Dreifacherdgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander drei Grabplätze vorsieht.
- (5) Ein Wandgrab ist eine Grabstätte an der Friedhofswand, ohne Überdachung.
- (6) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (7) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (8) Ein Halbkadengrab ist eine Grabstätte an der Friedhofswand mit schmaler Überdachung.
- (9) Ein Vollarkadengrab ist eine Grabstätte an der Friedhofsmauer mit Überdachung.
- (10) Ehren- und Gedächtnisgräber sind Gräber von Kriegstoten, Gräber von Priestern und Ordensmitgliedern und sonstiger verdienten Personen.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel-, Doppel-, Dreifach-, Wand-, Urnenerd-, Halbkaden- und Vollarkadengräbern sowie in Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab, Urnenerdgrab	Breite 0 bis 100cm
b) Doppelgrab	Breite 110 bis 200cm
c) Dreifacherdgrab	Breite über 210cm
- d) Wand-, Halbkaden- und Vollarkadengräber sowie Urnennischen haben eine baulich fix vorgegebene Größe und können nicht vergrößert oder verkleinert werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzel-, Doppel-, Dreifacherd-, Wand-, Urnenerd-, Halbkaden- und Vollarkadengrab sowie für eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 9

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

(1) Die Grabumrandung hat in gleicher Länge der Grabumrandungen in derselben Grabreihe zu erfolgen.

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern zehn Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen. Die Tiefe der Gräfte darf nicht bedeutend größer sein als die gewöhnlicher Erdgräber und muss die Decke der obersten Gruftnische mindestens 0,50 m unter der Erdhöhe liegen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, in Urnenstelen oder in Gräften erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesaniätsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesaniätsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 09.11.2010, kundgemacht vom 10.11.2010 bis 25.11.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Freiberger Bernhard



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.rattenberg.at